



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Herrn
Matthias Koster



Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

10. Mai 2021

per E-Mail an:



@fragdenstaat.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0831-0001#2021/0071-0201 212.	11. April 2021 #218045		06131/16-

Bitte immer angeben!

Vollzug des Landestransparenzgesetzes – LTranspG –; Ihre Anfrage vom 11. April 2021 wegen Kontaktnachverfolgungssystem „luca“

Sehr geehrter Herr Koster,

mit Ihrem Antrag vom 11. April 2021 tragen Sie vor, dass nach übereinstimmenden Medienberichten in die offizielle Corona-Warn-App (CWA) derzeit eine Funktion zur Kontaktnachverfolgung bei Veranstaltungen implementiert werde, diese wird voraussichtlich ab Ende KW15 in den App-Stores zum Download bereitstehen. Ihr Antrag Ihnen vor diesem Hintergrund gestützt auf § 2 Abs. 2 LTranspG die Frage zu beantworten,

- Warum hat sich die Landesregierung dennoch für den Einsatz der Luca-App und gegen die Nutzung der CWA entschieden?

wird abgelehnt.

Die von Ihnen gestellte Frage unterliegen nicht der Auskunftspflicht nach dem Landestransparenzgesetz, da Sie nicht nach vorhandenen Informationen fragen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können. Ein Anspruch, dass die Informationen gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden, besteht jedoch nicht. Insofern ist die von Ihnen gestellte Frage nicht auskunftspflichtig im Sinne des Landestransparenzgesetzes.



Ungeachtet dessen finden Sie weitergehende Informationen zum Beispiel dazu, warum nicht etwa die „Corona-Warn-App“ weiterentwickelt wurde, unter <https://corona.rlp.de/de/service/luca-app/>.

Sie haben die Möglichkeit, den **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@stk.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]